



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Schutzfrist (KSSF)

Gültig ab 1. Januar 2012

Stand: 1. April 2024

318.507.24 d KSSF

04.24

Einleitung

Dieses Kreisschreiben regelt die Schutzfrist und die Übergangsleistung gemäss Art. 32-34 IVG.

Durch das mit der Weiterentwicklung der IV eingeführte stufenlose Rentensystem ergeben sich auf den 1.1.2022 Änderungen, die im Kapitel 6 beschrieben werden.

Per 1.4.2024 erfolgt eine Anpassung der Randziffern 1014 und 1016 bezüglich des Zeitpunktes der Anpassung des Rentenanspruchs.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Schutzfrist	5
2. Voraussetzungen für eine Übergangsleistung.....	5
3. Dauer der Übergangsleistung und Prüfung des Invaliditätsgrades.....	8
3.1. Beginn des Anspruchs auf Übergangsleistung	8
3.2. Prüfung des Invaliditätsgrades	9
3.3. Ende des Anspruchs auf Übergangsleistung.....	10
4. Rentenanspruch.....	11
5. Höhe der Übergangsleistung	12
6. Auswirkungen des neuen Rentensystems ab 1.1.2022	13
6.1. Aufhebung der Rente vor 1.1.2022	15
6.2. Herabsetzung der Rente vor 1.1.2022.....	15
6.3. Aufhebung der Rente nach 1.1.2022.....	15
6.4. Herabsetzung der Rente nach 1.1.2022.....	15

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Bst.	Buchstabe
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der IV
Rz.	Randziffer

1. Schutzfrist

- 1000 Entsteht mit der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente ein potentieller Anspruch auf eine Übergangsleistung, so ist dies der versicherten Person in der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung mitzuteilen.

2. Voraussetzungen für eine Übergangsleistung

Art. 32 Abs. 1 IVG

¹ Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Übergangsleistung, wenn:

- a. sie im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird;*
- b. die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert; und*
- c. sie vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.*

Art. 30 Abs. 1 IVV

¹ Eine Übergangsleistung wird ausgerichtet, wenn:

- a. die Prüfung der IV-Stelle ergibt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 32 IVG erfüllt sind; und*
- b. die versicherte Person ein ärztliches Attest vorlegt, das:
¹ ihre Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent bestätigt, und
² eine medizinische Prognose enthält, nach der die Arbeitsunfähigkeit weiter andauert.*

- 1001 Die dreijährige Frist (im weiteren „Schutzfrist“), in der im Anschluss an eine Rentenherabsetzung oder -aufhebung eine Übergangsleistung beansprucht werden kann, beginnt gemäss Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats.
- 1002 Die Schutzfrist dauert in jedem Fall 3 Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 32 IVG erneut erfüllt werden, der Anspruch auf Übergangsleistung mehrmals entstehen.
- 1003 Die Arbeitsunfähigkeit von 50% gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a IVG bezieht sich im Falle einer konkreten Erwerbstätigkeit auf die entsprechende Tätigkeit und das vereinbarte Arbeitspensum.

Beispiel:

Ein nach Rentenherabsetzung mögliches und auch ausgeübtes Teilpensum von 40%, welches nun gesundheitsbedingt nur mit einer 50%igen Einbusse ausgeführt werden kann (resultierendes ausgeführtes Pensum nur noch 20%) erfüllt die Voraussetzungen.

In den anderen Fällen bezieht sich die Arbeitsunfähigkeit auf die verbleibende Resterwerbsfähigkeit auf dem gesamten, in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

- 1004 Die 30-tägige Arbeitsunfähigkeit muss durchgehend bestehen, bevor ab dem 31. Tag der Anspruch auf Übergangsleistung entsteht. Dabei muss der 31. Tag der Arbeitsunfähigkeit noch in die Schutzfrist fallen, damit diese noch gilt.
- 1005 Gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b IVG muss die Arbeitsunfähigkeit ab dem 31. Tag weiter andauern. Das heisst, es ist im Zeitpunkt der Attestierung durch den behandelnden Arzt nicht unmittelbar absehbar, wann die Person wieder arbeitsfähig sein wird und es handelt sich auch nicht um einen Bagatellfall.

- 1006 Für den Anspruch auf Übergangsleistung muss die Arbeitsunfähigkeit nicht unbedingt auf das Gebrechen, das die seinerzeit herabgesetzte oder aufgehobene Rente begründet hat, zurückzuführen sein.
- 1007 Ein Anspruch auf eine Übergangsleistung setzt zudem voraus, dass die versicherte Person vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 32 Abs. 1 Bst. c IVG).

Beispiel:

Gemäss Arztbericht ist eine Verbesserung des Gesundheitszustandes erfolgt. Die Überprüfung des Eingliederungspotentials ergibt, dass die versicherte Person eine 100%ige Arbeitstätigkeit übernehmen kann, ohne dass noch Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden müssen. Der Einkommensvergleich ergibt einen Invaliditätsgrad von weniger als 40%. Die Rente wird ohne weiteres aufgehoben. Ein potentieller Anspruch auf Übergangsleistung entsteht nicht.

- 1008 Der Anspruch auf Übergangsleistung entsteht, wenn die Prüfung der IV-Stelle ergibt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 1 IVG erfüllt sind und die versicherte Person das Anmeldeformular auf Übergangsleistung, welches auch das ärztliche Attest enthält, vorlegt. Daraus muss hervorgehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% besteht und eine medizinische Prognose vorhanden ist, aus der zu schliessen ist, dass die Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Bst. b IVG weiter andauert.

Das Online-Anmeldeformular ist in zwei Formulare unterteilt. Die versicherte Person füllt ihren Teil aus und startet damit den Prozess. Bei der Übermittlung des Formulars an die IV-Stelle fordert ein automatisierter Hinweis die versicherte Person dazu auf, ihren Arzt darüber zu informieren, dass er seinen Teil des Formulars ausfüllen soll. Reicht der Arzt sein Formular nicht selbständig ein, fordert die IV-Stelle die notwendigen Angaben an.

3. Dauer der Übergangsleistung und Prüfung des Invaliditätsgrades

3.1. Beginn des Anspruchs auf Übergangsleistung

Art. 32 Abs. 2 IVG

²Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

1009 Der Anspruch auf Übergangsleistung entsteht (rückwirkend) am Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 1 IVG erfüllt sind (vgl. Rz. 1003 ff.).

Beispiel:

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit am 25.10.2021, so endet die Frist von 30 Tagen am 24.11.2021. Der Anspruch entsteht rückwirkend am 1.11.2021.

- 1010 Die Übergangsleistung wird der versicherten Person mittels Vorbescheid und Verfügung zugesprochen. Gleichzeitig mit dem Vorbescheid ergeht die Mitteilung des Beschlusses zusammen mit allen notwendigen Daten an die Ausgleichskasse, um das Verfahren zur Auszahlung zu beschleunigen. Neben der Bankverbindung gehören dazu auch die Angaben über allfällig vorleistende Institutionen (Arbeitgeber, Krankentaggeldversicherer, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe etc.). Eine Kopie der Anmeldung auf Übergangsleistung ist beizulegen. In der Mitteilung des Beschlusses wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die Ausgleichskasse allfällige Vorleistungen zu prüfen hat.
- 1011 Hinsichtlich der Verrechnung der Nachzahlung mit Vorschussleistungen von Dritten gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Renten in der AHV/IV.

3.2. Prüfung des Invaliditätsgrades

Art. 34 Abs. 1 IVG

¹ Gleichzeitig mit der Gewährung einer Übergangsleistung nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein.

- 1012 Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung, leitet die IV-Stelle gemäss Artikel 34 IVG die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein.

3.3. Ende des Anspruchs auf Übergangsleistung

Art. 32 Abs. 3 IVG

³ *Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat (Art. 34).*

Art. 30 Abs. 2 IVV

² *Sind die Voraussetzungen nach Artikel 32 IVG nicht mehr erfüllt, so erlischt der Anspruch auf eine Übergangsleistung am Ende des Monats, in dem die IV-Stelle die Aufhebung der Übergangsleistung verfügt.*

1013 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, etwa wenn die Arbeitsunfähigkeit unter 50% sinkt, erlischt der Anspruch auf eine Übergangsleistung am Ende des Monats, in dem der versicherten Person die Verfügung über die Aufhebung der Übergangsleistung zugeht.

Um die Einstellung der Leistung durch die Ausgleichskasse zu diesem Zeitpunkt gewährleisten zu können, muss dieser bereits der Vorbescheid zugestellt werden.

Die bereits eingeleitete Überprüfung des IV-Grades wird fortgesetzt.

Bis zu deren Abschluss läuft die allenfalls vor der Übergangsleistung ausgerichtete Rente (die die versicherte Person nach der Rentenherabsetzung erhalten hat) weiter, nachdem die Übergangsleistung in Abgang gebracht wurde.

Ist die Überprüfung des IV-Grades bereits im Zeitpunkt der Einstellung der Übergangsleistung abgeschlossen, können die Verfügungen über die Aufhebung der Übergangsleistung sowie den neuen Invaliditätsgrad in einem Schritt ergehen (analog Rz. 1014).

1014
04/24 Bleiben die Anspruchsvoraussetzungen jedoch andauernd erfüllt, so endet der Anspruch auf Übergangsleistung am Ende des Monats, in welchem die Verfügung über den Invaliditätsgrad zugestellt wird (Ausnahme siehe Rz. 1016). Über die Aufhebung der Übergangsleistung und den neuen Invaliditätsgrad ergeht eine Verfügung. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Artikel 97 AHVG in Verbindung mit Artikel 66 IVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

Um einerseits die Einstellung der Übergangsleistung und andererseits eine allfällige Weiter- oder Neuausrichtung der Rente durch die Ausgleichskasse zeitgerecht gewährleisten zu können, muss dieser bereits der Vorbescheid zugestellt werden.

4. Rentenanspruch

Art. 34 Abs. 2 IVG

² *Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt:*

- a. entsteht in Abweichung von Art. 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht;*
- b. wird eine bestehende Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat.*

1015 Die Überprüfung des IV-Grades wird mittels Vorbescheid/Verfügung an die versicherte Person abgeschlossen.

1016
04/24 Gemäss Art. 34 Abs. 2 IVG entsteht grundsätzlich *am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt*, in Abweichung von Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht. Eine bereits vor der Ausrichtung der Übergangsleistung bestehende Rente wird grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt angepasst, sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat.

Ausnahmsweise wird in Fällen, in denen die Überprüfung zu einem höheren als dem früheren Invaliditätsgrad führt, von Art. 34 Abs. 2 IVG abgewichen. Die Festlegung des neuen Rentenanspruchs erfolgt dann analog den Revisionsbestimmungen:

Der neue Rentenanspruch entsteht frühestens von dem Monat an, in dem der Anspruch auf die Übergangsleistung geltend gemacht wurde (vgl. Art. 88^{bis} Abs. 1 Bst. a IVV, siehe auch Rz. 5600 KSIR). Die Verschlechterung ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (vgl. Art. 88a Abs. 2 IVV).

5. Höhe der Übergangsleistung

Art. 33 IVG

¹ Die Übergangsleistung nach Art. 32 entspricht:

- a. der Differenz zwischen der laufenden Rente und der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht herabgesetzt worden wäre;
- b. der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht aufgehoben worden wäre.

² Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Kinderrente, so wird diese in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen.

Art. 31 IVV

¹ Die Übergangsleistung nach Art. 32 IVG ist einer IV-Rente gleichzustellen. Die Art. 30, 36–40, 43, 47 und 50 IVG gelten sinngemäss.

² Hat die versicherte Person zusätzlich zu einer laufenden IV-Rente Anspruch auf eine Übergangsleistung, so werden die IV-Rente und die Übergangsleistung in Form einer einzigen Leistung ausgerichtet.

- 1017 Die Übergangsleistung entspricht gemäss Art. 33 IVG der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht aufgehoben worden wäre. Dabei leben die Berechnungsgrundlagen der alten IV-Rente wieder auf.

Somit ist in Fällen, in denen die Rente aufgehoben wurde, die Übergangsleistung mit der Rente vor der Aufhebung identisch.

Beispiel:

Wenn eine versicherte Person vor der Wiedereingliederung eine ganze Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100% bezogen hat, und diese infolge der Wiederaufnahme einer vollzeitigen Arbeitstätigkeit aufgehoben wurde, so wird, wenn innerhalb der dreijährigen Schutzfrist zum Beispiel eine 60%ige Arbeitsunfähigkeit auftritt und die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 IVG erfüllt sind, die Übergangsleistung in Höhe einer ganzen Rente ausgerichtet.

- 1018 Die Übergangsleistung wird wie eine Rente berechnet. Allfällige Mutationen (Ehescheidung, Heirat, Tod Ehegatten, Veränderungen bei den Kindern, welche Kinderrenten auslösen, usw.) werden dabei berücksichtigt.
- 1019 In Fällen, in denen die Rente herabgesetzt wurde, entspricht die Übergangsleistung der Differenz zwischen der laufenden Rente und der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht herabgesetzt worden wäre. Die Leistung der IV setzt sich also aus der Übergangsleistung und der Rente, die die versicherte Person nach der Herabsetzung erhalten hat, zusammen. Ausgerichtet wird nur eine Leistung. Bevor in diesen Fällen die Übergangsleistung verfügt wird, ist die laufende Rente in Abgang zu nehmen.

1/22 6. Auswirkungen des neuen Rentensystems ab 1.1.2022

Buchstaben b und c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV)

b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezüglerinnen und -bezügern, die das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben

- ¹ *Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG ändert.*
- ² *Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.*
- ³ *Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.*

c. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezüger, die das 55. Altersjahr vollendet haben

Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

6.1. Aufhebung der Rente vor 1.1.2022

- 1020 Die Übergangsleistung (Art. 33 Abs. 1 Bst. b IVG) richtet sich nach der Rente gemäss Rentensystem in der Fassung gültig bis 31.12.2021 (alt Art. 28 Abs. 2 IVG).
- 1021 Für den neuen Rentenanspruch (Art. 34 Abs. 2 Bst. a IVG) ist das Rentensystem in der Fassung gültig ab dem 1.1.2022 anwendbar (vgl. Rz 4100 ff. KSIR).

6.2. Herabsetzung der Rente vor 1.1.2022

- 1022 Die Übergangsleistung (Art. 33 Abs. 1 Bst. a IVG), richtet sich nach der Rente gemäss Rentensystem in der Fassung gültig bis 31.12.2021 (alt Art. 28 Abs. 2 IVG).
- 1023 Für die Revision der bestehenden Rente (Art. 34 Abs. 2 Bst. b IVG), sind die Buchstaben b und c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) anzuwenden (vgl. Rz 5700 ff. KSIR).

6.3. Aufhebung der Rente nach 1.1.2022

- 1024 Die Übergangsleistung (Art. 33 Abs. 1 Bst. b IVG) richtet sich nach der Rente gemäss Rentensystem in der Fassung gültig ab dem 1.1.2022, sofern die damalige Rente gemäss Buchstaben b Abs. 1 oder 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) angepasst wurde.
- 1025 Für den neuen Rentenanspruch (Art. 34 Abs. 2 Bst. a IVG) ist das Rentensystem in der Fassung gültig ab dem 1.1.2022 anwendbar (vgl. Rz 4100 ff. KSIR).

6.4. Herabsetzung der Rente nach 1.1.2022

- 1026 Die Übergangsleistung, welche zusätzlich zu einer laufenden Rente ausgerichtet wird (Art. 33 Abs. 1 Bst. a IVG), richtet sich nach der Rente gemäss Rentensystem in der

Fassung gültig ab dem 1.1.2022, sofern die Rente gemäss Buchstaben b Abs. 1 oder 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) angepasst wurde.

- 1027 Die Revision der bestehenden Rente (Art. 34 Abs. 2 Bst. b IVG) richtet sich nach dem Rentensystem in der Fassung gültig ab dem 1.1.2022, sofern nicht Buchstabe b Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) zur Anwendung kommt (vgl. Rz 5700 ff. KSIR). Die Revision der bestehenden Renten von Versicherten, welche am 1.1.2022 das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, richtet sich nach dem Rentensystem in der Fassung gültig bis 31.12.2021.